

Stadtverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Vierkamp“ vom 04.11.1997*

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der in § 2 näher beschriebene Bereich der aufgelassenen Kiesgruben am Vierkamp nördlich der Preetzer Landstraße auf dem Gebiet der Stadt Neumünster wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung „Vierkamp“ unter Nr. 5 in das bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist rund 36 ha groß und ist in zwei Schutzzonen unterteilt. Die Schutzzone I (Kernzone) ist 7,5.53 ha groß und umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Neumünster, Flur 6597 B das Flurstück 151, Flur 3 von Tungendorf die Flurstücke 10/3, 4 teilweise, 5 teilweise und 7. Die Schutzzone II (Entwicklungszone) ist 29,3288 ha groß und umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Neumünster, Flur 6597 A das Flurstück 198, Flur 6597 B das Flurstück 152, Flur 3 von Tungendorf die Flurstücke 67/10, 1/1, 10/4, 4 teilweise und 5 teilweise, Flur 4 von Tungendorf die Flurstücke 4/1 teilweise und 6/1.
Der geschützte Landschaftsbestandteil wird wie folgt begrenzt:
 1. im Osten durch den Graskamp,
 2. im Süden unmittelbar durch die Preetzer Landstraße bzw. die nördliche Grenze der Wohngrundstücke an der Preetzer Landstraße,
 3. im Westen durch die Grenze zwischen den Wohngrundstücken und den landwirtschaftlichen Flächen bzw. dem Wald, wobei die westliche Begrenzung in einer Entfernung von ca. 462 m, ausgehend von dem südwestlichen Eckpunkt des geschützten Landschaftsbestandteils, endet und
 4. im Norden von der Linie, die sich ergibt, wenn man den nordwestlichen Eckpunkt des Gebietes mit dem südwestlichen Endpunkt des Weges verbindet, der vom Graskamp aus nach Westen führt. Die Grenze verläuft dann weiter südlich des Weges, bis sie auf den Graskamp trifft.
 In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 ist der geschützte Landschaftsbestandteil schwarz umrandet dargestellt. Die Grenze der Schutzzone I ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie eingetragen.
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1.000 schwarz eingetragen. Die Grenze der Schutzzone I ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
Die Ausfertigung der Karte ist bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird zum Schutz und zur dauerhaften Sicherung eines reichstrukturierten Lebensraumes mit seiner teilweise seltenen und spezialisierten Pflanzen- und Tierwelt im Bereich ehemaliger Kiesentnahmestellen unter Schutz gestellt.
Ziel der Unterschutzstellung ist es, den für Neumünster einmaligen Sonderstandort zu sichern und in seiner Bedeutung für den Naturschutz weiterzuentwickeln.

(2) Schutzzone I (Kernzone)

Die Unterschutzstellung dient im Bereich der Schutzzone I der Erhaltung und Entwicklung eines Bereiches mit sehr unterschiedlichen Standortverhältnissen, der sich im Rahmen der Sukzession nach Beendigung des Kiesabbaus zu einem wertvollen Lebensraum entwickelt hat. Das Gebiet wird geprägt durch ein tieferes Gewässer mit Rohrkolben-, Schilf- und Sumpf-Simsen-Röhrichten sowie ein flaches Gewässer mit Zwergbinsen-Gesellschaften, Zweizahn-Fluren, Röhrichten und Verlandungsbereichen mit Rohrglanzgrasbeständen und einem Weidenbruch. Auf den sandigen Böschungen kommen kleinflächig Magerrasen vor.

Aus faunistischer Sicht ist der Bereich einer der wertvollsten Biotope im gesamten Stadtgebiet, mit Vorkommen von gefährdeten Libellen, Heuschrecken, Laufkäfern, Schmetterlingen, Amphibien und Fledermäusen.

(3) Entwicklungszone (Zone II)

1. Zur dauerhaften Sicherung der Kernzone werden angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen als Entwicklungszone mit in den geschützten Landschaftsbestandteil aufgenommen.
2. Sofern dies aufgrund der Verfügbarkeit der Flächen möglich ist, sollen durch biotopgestaltende Maßnahmen und langfristige Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen Nährstoffeinträge von der Entwicklungszone in die Kernzone reduziert werden. Im Zuge von besucherlenkenden Maßnahmen sollen Freizeitnutzungen verlagert werden, um die Entwicklung der ökologisch wertvolleren Kernzone zu reduzieren.
3. Die Flächen der Schutzzone II sollen als Sommererlebensraum für Amphibien und als vielfältig strukturierte Brache mit Staudenfluren und heimischen Gehölzen entwickelt werden.
Im vertraglichen Einvernehmen mit den Eigentümern oder nach Erwerb der Flächen durch Kauf bzw. Tausch durch die Stadt Neumünster ist langfristig die Eigenentwicklung des Gebietes vorgesehen.

(4) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Verbote

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen oder führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten;
3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen;
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
5. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
6. Maßnahmen an den Gewässern durchzuführen, die den Wasserstand verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
10. Schiffsmodelle fahren zu lassen;
11. Erstaufforstungen vorzunehmen;
12. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern oder Feuer zu machen;

13. die Schutzzone I mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren;
 14. in dem geschützten Landschaftsbestandteil zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Acker, Grünland oder Wald genutzten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
 3. eine Kiesentnahme in geringfügigem Ausmaß (bis zu 2 m³ pro Jahr) an der Abbruchkante im nordwestlichen Teil der Kernzone durch den Eigentümer;
 4. das Befahren des Gebietes für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der elektrischen Freileitung.
 5. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Betreuung, Pflege und Entwicklung des Gebietes, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume für Amphibien und der Pflanzengesellschaften der nährstoffarmen Standorte sowie zur Beruhigung der störungsempfindlichen Bereiche in Ufernähe der Gewässer.
- (2) Soweit eine der in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Naturschutzgesetzes.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren läßt; insbesondere für
1. das Einsetzen von Fischen in das südlich gelegene Gewässer nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Plan sowie die Angelnutzung von festgelegten Angelplätzen am Ufer aus;
 2. das Reiten in der Entwicklungszone im begründeten Einzelfall.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21 c) des Landesnaturschutzgesetzes, bei Befreiungen nur mit Zustimmung der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem geschützten Landschaftsbestandteil entgegen
1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt oder Einfriedigungen errichtet;
 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen;
 4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
 5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
 6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Maßnahmen an den Gewässern durchführt, die den Wasserstand verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die ge-

eignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;

7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt oder Pflanzen einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Schiffsmodelle fahren läßt;
 11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 Erstaufforstungen vornimmt;
 12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert oder Feuer macht;
 13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 die Schutzzone I mit motorgetriebenen Fahrzeugen befährt;
 14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 in dem geschützten Landschaftsbestandteil reitet oder Hunde frei laufen läßt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. vorsätzlich ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 3 vornimmt;
 2. fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neumünster, den 04.11.1997

Unterlehberg
Oberbürgermeister
als untere Naturschutzbehörde

Anlage (Abdruck nicht maßstabgerecht)



-
- * In Kraft getreten am 19.11.1997
Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 18.11.1997
Geändert durch:
1. Nachtragsverordnung vom 13.12.2001 - In Kraft getreten am 01.01.2002
Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 24.12.2001